

TRAVEL IUS

Ausgabe 13, 12. September 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Anmeldung für den Workshop «Internet und Recht»**
 - 2. Achtung: Datenschutz**
 - 3. Souvenir aus dem Ausland, z.B. Sand**
 - 4. Verdorbenes Hotelessen – «gratis» Ferien**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Der erste Workshop «Reisen – Internet – Recht» ist erfolgreich durchgeführt worden. Roland Schmid schreibt uns dazu:

„Wie bitte? Ein Workshop zum Thema Reiserecht und Internet: Ist das für jemand, der im Reisebüro tätig ist, wirklich nötig? Nach dem Kurs waren sich alle Teilnehmer/-innen einig. Es lohnt sich in jedem Fall. Jede Webseite – ob mit oder ohne Webshop - muss Bedingungen aus dem Reiserecht, dem Datenschutz etc. erfüllen. Wer diese nicht einhält...wird den Kurs vermissen.“ Roland Schmid.

Am 21. September sind noch Plätze frei, hier geht es zur Ausschreibung, <http://www.reisebuererecht.ch/internet.html> und direkt zur Anmeldung <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

Viel Spass mit «Travel ius»

Rolf Metz

1. Workshop «Internet und Recht»

Webseiten sind heutzutage einfach gemacht. Doch erfüllen sie auch die rechtlichen Bedingungen? Hier hapert es leider oft. Wer denkt schon gerne an Datenschutz – was ist das überhaupt? Und die Vorschriften für den Buchungsablauf? Wohin sollen die AGB? Und Newsletter senden wir einfach an alle E-Mail-Adressen, die wir haben – ist

das nicht Spam? – Diese und viele andere Fragen beantworten wir im Workshop „Internet und Recht“

- Donnerstag (13:30 bis ca. 17 Uhr), 21. September 2017

Hier geht es zur Ausschreibung <http://www.reisebuererecht.ch/internet.html>
Und hier direkt zur Anmeldung <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html#c28>

Der Workshop wird im Herbst in Lausanne auf Französisch durchgeführt. Die Ausschreibung und das Datum folgen in Kürze.

2. Achtung: Datenschutz

Wir in der Schweiz gehen mit Daten und Datenschutz grosszügig um. Nicht so das Ausland. In unseren Nachbarländern wird Datenschutz und dessen Durchsetzung grossgeschrieben. Da kann man böse Überraschungen erleben.

Und nun kommt das Wichtige für schweizerische Reisebüros und Reiseveranstalter: Wer mit Kunden aus der EU zu tun hat, untersteht spätestens ab **dem 25. Mai 2018** auch dem europäischen Datenschutzrecht.

Auf den 25. Mai 2018 tritt die **Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** in Kraft und wird auf dieses Datum hin von den EU-Staaten in Landesrecht überführt sein.

Diese Datenschutz-Grundverordnung kommt nun nicht nur auf Unternehmen in der EU zur Anwendung. Nein, es reicht aus, wenn Reisenden aus der EU Reisen und Dienstleistungen angeboten werden. Dann sind die Bedingungen der Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten. – Wer dies nicht tut, riskiert **Bussen bis zu 20'000'000 Euro**. Je nach Fall können sie auch bis 4% des weltweiten Jahresumsatzes ausmachen. Dazu kommt unter Umständen auch eine zivil- und strafrechtliche Haftung.

Reisebüros und Reiseveranstalter sollten sich daher rasch möglichst mit diesen Fragen befassen.

3. Souvenir aus dem Ausland, z.B. Sand

Im letzten «Travel ius» haben wir über «andere Länder andere Sitten» berichtet.

Travel One morning.news macht drauf aufmerksam, dass in **Italien das Mitnehmen von Sand und Muscheln** seit langem verboten ist (www.travel-one.net; morning-news vom 11.9.2017). Gemäss dieser Mitteilung und den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes (D) hat nun Sardinien ein zusätzliches Gesetz erlassen.

Das Auswärtige Amt (D) schreibt: «Die Regionalregierung Sardiniens hat mit Gesetz vom 26. Juli 2017 jede Art von Veränderung der Sandstrände oder die Mitnahme von Sand, Kiesel oder Quarzgestein, auch nur in kleinster Menge, gesetzlich verboten. Bei Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Norm werden Sanktionen in Höhe von 500 Euro

bis 3.000 Euro verhängt. Die Mitnahme von Sand an den Stränden ist unabhängig des Beschlusses auf Sardinien in Italien seit Langem untersagt.»

www.auswaertiges-amt.de unter Länderinformationen

4. Verdorbenes Hotelessen – «gratis» Ferien

Reisende aus England haben eine neue Masche entdeckt, ihre Ferien «fremdfinanzieren» zu lassen. Nach Rückkehr aus Hotelurlaub behaupten sie, durch verdorbene Hotelverpflegung erkrankt zu sein und machen Schadenersatz geltend. Das scheint manchmal zu klappen.

www.20min.ch vom 2.6.2017 berichtete darüber («Fünfsterhotel verklagt Paar auf Schadenersatz»)

Die Beschwerden hätten in den letzten zwei Jahren um 434 Prozent zugenommen, wird Peter Fankhauser von Thomas Cook zitiert. Und wie die «Mail on Sunday» aufgedeckt hatte, stecken hinter diesen Fake-Beschwerden Firmen, die die Reisenden zum Schwindeln anstiften.

Doch ein Paar hat «die Rechnung ohne den Wirt gemacht». Es hatte gegen das Fünfsterhotel, in welchem es die Ferien verbracht hatte, Klage über 12'000 Franken eingereicht. Doch das Hotel auf Kreta liess sich dies nicht gefallen. Es erhob Gegenklage in der Höhe von 210'000 Franken, Grund: Üble Nachrede. Das Hotel könne aufgrund von Facebook-Posts nachweisen, dass das Ehepaar die Ferien in vollen Zügen genossen habe. Und das Ehepaar hätte vor Ort nicht reklamiert.

Das Paar ist nun über all die Gerichtsakten schockiert. Es sei einer Betrügerfirma aufgesessen und habe nie so negative Dinge über das Hotel gesagt, wird die Ehefrau zitiert. Und man habe Angst, das eigene Haus zu verlieren. – Sie wollen nun die Klage zurückziehen und hoffen, dass dies das Hotel auch tue.

www.20min.ch «Fünfsterhotel verklagt Paar auf Schadenersatz», 1.6.2017

Einmal mehr zeigt sich, dass Posts auf Facebook und Co ein rechtliches Nachspiel haben können. Und es ist daran zu erinnern, dass nach schweizerischem Pauschalreiserecht grundsätzlich vor Ort reklamiert werden muss.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)